

**Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg folgende**

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Jeweils für Donnerstag, 27.02.2025, 12.02.2026, 04.02.2027 und 24.02.2028 (Weiberfastnacht), in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr, ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.  
Das Mitführ- und Benutzungsverbot gilt für folgenden Bereich: Europaplatz; Neue Poststraße; Bahnhofstraße zwischen Markt und Neue Poststraße; Elisabethstraße; Friedensplatz; Nogenter Platz; Klausengasse; Markt; Burggasse; Mühlenstraße zwischen Markt und Zeughausstraße; Am Herrengarten; Griesgasse; An der Stadtmauer; Tierbungertstraße; S - Carré; Zeughausstraße; Annostraße; Kirchplatz; Selçukgasse; Orestiadastraße; Holzgasse; Scheerengasse; Kaiserstraße zwischen Holzgasse und Johannesstraße/Heinrichstraße; Ankerstraße; Am Brauhof; Cecilienstraße zwischen Kaiserstraße und Theodor-Heuss-Straße; Guardastraße; Bergstrasse bis einschließlich Kinderspielplatz; Sebastiansgasse; Marktpassage; Allianz Parkplatz, **Platz der Begegnung vor dem Rhein-Sieg-Forum, Bachstraße zwischen Zur Rhein-Sieg-Halle und Alleestraße, Zur Rhein-Sieg-Halle** .
2. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse gemäß §§ 55 Abs. 1, 2. Alt; 56 Abs. 1; 57 Absatz 1 Nr. 3; 62 Abs 1; 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung**

**In den Jahren 2011 bis 2019 wurde jeweils eine große Weiberfastnachtveranstaltung auf dem Siegburger Marktplatz angeboten, die zu Hochzeiten tausende von vorwiegend jugendlichen Teilnehmern angezogen hat. Aufgrund sinkender Annahme des Angebotes nach der Coronapandemie in den Jahren 2023 und 2024 findet die Veranstaltung im Jahr 2025 erstmals auf einem Teilbereich des Schulgeländes des Gymnasium Alleestraße statt.**

Insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit einem durch Besucher vollständig gefüllten Marktplatz im Rahmen der durchgeführten Weiberfastnachtsveranstaltungen in den Jahren vor der Coronapandemie, hier besonders in den Jahren 2011 bis 2019, geht die Verwaltung davon aus, dass am 27.02.2025, 12.02.2026, 04.02.2027 und 24.02.2028

(„Weiberfastnacht“) auf Veranstaltungsflächen in der Innenstadt, also auf engem Raum, in Siegburg wieder karnevalistische Veranstaltungen mit überwiegend jungem Publikum stattfinden werden.

Der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen bei Großereignissen ist grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden (Urteil OVG 10.2.2010; AZ 5 B 119/10). Darüber hinaus sind zum einen die Glasabfallmengen in den Jahren vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung (2008) erheblich angewachsen, zum anderen stiegen die damit verbundenen Reinigungskosten (Personalaufwand sowie Materialaufwand) ebenfalls stark an.

Es ist somit sicher zu erwarten, dass ohne geeignete ordnungsbehördliche Maßnahmen durch Glas und Scherben ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten würde.

Bei karnevalistischen Veranstaltungen kommt es traditionell zu teilweise erheblichem Alkoholgenuss. Vielfach steigert sich dadurch die Gewaltbereitschaft der Beteiligten und damit die Gefahr, dass Gläser und Glasflaschen als Wurfgeschosse verwendet werden mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Besucherinnen und Besuchern.

Aufgrund des immensen Besucheraufkommens von mehreren tausend Besuchern in den Vorjahren, verbunden mit der unsachgemäßen Entsorgung der Glasbehälter, würde das heimliche Mitführen von Glasgetränkebehältnissen erneut zu einer erheblichen Gefahrenlage, verbunden mit dem Risiko von Personen- und Sachschäden führen.

Zwar stellt der Verzicht auf Glas eine individuelle Einschränkung dar. Diese kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien soweit minimiert werden, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist.

Für die Veranstaltungen an Weiberfastnacht in den Jahren 2008-2024 wurden Allgemeinverfügungen erlassen, die das Mitführen und Benutzen von Glasbehältern untersagen. Aus ordnungsbehördlicher Sicht waren die Veranstaltungen in diesen Jahren ein voller Erfolg. Die Glasmenge insgesamt konnte durch umfassende Kontrollen, verbunden mit einem starken Personaleinsatz von Ordnungsamt, Polizei und privaten Sicherheitskräften sowie aufgrund der Vielzahl im Stadtgebiet bereitgestellten Entsorgungsbehältnisse auf eine zu vernachlässigende Restmenge zurückgeführt werden. Gleichzeitig ging damit auch die Zahl der wegen Schnittverletzungen behandelten Besucher drastisch zurück.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, innerhalb derer Glas und Glasscherben zu den o.g. konkreten Gefahren führten.

Die Veranstalter, die Polizei, das Ordnungsamt sowie die Rettungs- und Hilfskräfte begrüßen das Glasverbot ausdrücklich und bitten eindringlich darum, dies auch in Zukunft beizubehalten!

### **Zu Ziffer 1:**

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot ist es Personen untersagt, Glasgetränkebehältnisse in den Verbotsbereich einzuführen und/oder dort zu benutzen, weil diese Behältnisse eine große Gefahrenquelle darstellen. Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, um die oben beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Durch ein Verbot von Glasgetränkebehältnissen wird – wie die Erfahrungen der Jahre 2008 bis 2019 zeigen – ein nahezu scherbenfreier Veranstaltungsbereich erreicht. Es steht kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte, da nur durch ein Mitführverbot gewährleistet ist, dass der Veranstaltungsbereich weitgehend scherbenfrei bleibt und Verletzungsrisiken konkret minimiert werden. Zudem stehen der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zueinander, denn der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, Leben und Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, keine Glasgetränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben oder Bereiche, die unmittelbar an Veranstaltungsflächen angrenzen..

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und des Jugendamtes bestimmt.

Dieses Gebiet wird deshalb weit um den Marktplatz gefasst, um die Hauptzugangswege zum Marktplatz kontrollieren zu können und insbesondere auf den Zugangswegen von den Siegburger Schulen und vom Bahnhof aus bereits auf Gruppen und Einzelpersonen präventiv einwirken zu können.

### **Zu Ziffer 2:**

Angesichts der erforderlichen Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW hält es die Ordnungsbehörde für erforderlich, von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasgetränkebehältnissen diejenigen Personen auszunehmen, die Glasgetränkebehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch erwerben. Damit besteht die Möglichkeit für direkte Anlieger, aber auch für Personen, welche ihre Getränke üblicherweise bei Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Verfügungsgebietes beziehen, diese auch während des Verbotszeitraumes zu beziehen, vorausgesetzt die erworbenen Getränke sind nachweislich zum häuslichen Verzehr bestimmt. Wenn auch hierdurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Verzehr oder Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Gebrauch in das Verbotsgelände gelangen, so steht immerhin zu erwarten, dass der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen.

### **Zu Ziffer 3:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) –VwGO- kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse

liegt. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei sind alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen.

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen während der Karnevalsveranstaltungen am 16.02.2023, 08.02.2024 und 27.02.2025 auf dem Marktplatz in Siegburg ausgehen können. Wie bereits ausgeführt, stellen diese Behältnisse auch im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung als Wurfgeschoss, aber auch die entstehenden Scherben beim Bersten von Glasgetränkebehältnissen, eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen, hier der teilnehmenden Jugendlichen, dar.

Demgegenüber steht das private, individuelle Interesse am Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im öffentlichen Bereich zurück. Durch die Vollzugsfolge wird nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken eingeschränkt, da der persönliche Bedarf durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen gedeckt werden kann.

Der Einzelhandel hat sich im Einvernehmen mit der Ordnungsbehörde flächendeckend auf die Abgabe von Getränken in Plastikbehältnissen eingestellt. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die beschriebenen Gefahren im vollen Umfang bestehen lassen. Es wäre nicht möglich zu gewährleisten, dass möglichst keine Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz gelangen.

Aus diesen Gründen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Interesse der Privatpersonen an der Nutzung von Glasgetränkebehältnissen wiegt weniger schwer als das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der von den Glasgetränkebehältnissen ausgehenden Gefahren.

Gegenüber den angeführten Gesichtspunkten wiegt die mit dem Verbot einhergehende Belastung für die Karnevalisten, Glasbehältnisse weiter mitführen und benutzen zu dürfen, insgesamt weniger schwer.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### **Zu Ziffer 4:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung.

Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot es ist es, die Innenstadt von Glasgefäßen freizuhalten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig. Durch Abnahme und Entzug der Glasgetränkebehältnisse kann der gewünschte Erfolg, ein scherbenfreier Marktplatz erreicht werden. Dies belegen die Erfahrungen aus den Jahren 2008 bis 2019. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Auf andere Weise kann nicht verhindert werden, dass Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz gelangen. Letztlich ist die Maßnahme auch deshalb angemessen, weil mögliche Nachteile und angestrebter Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der angestrebte Erfolg ist ein scherbenfreier Marktplatz, mit dem Ziel, die zumeist jugendlichen Besucher vor den Gefahren und Verletzungen, die von zerbrochenen Glasgetränkebehältnissen ausgehen, zu schützen. Die Einziehung der Glasgetränkebehältnisse ist ein verhältnismäßiger Nachteil im Hinblick auf den angestrebten Erfolg.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung – hier: Unterlassung des Mitführens von Glas – erzwungen werden soll.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) zu erklären. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über [www.vg-koeln.nrw.de](http://www.vg-koeln.nrw.de) erhältlich. Wird die Klage schriftlich oder elektronisch erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Punkte 3 und 4 können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
Siegburg,

(Stefan Rosemann)  
Bürgermeister